Freistaat Thüringen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Teilnahme am verbindlichen Testregime nach ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO[1]

An die Schule

Schulname: GEM 7

Schulanschrift: Gartenstraße 19, 99089 Erfurt

Schulnummer: 45032

Angaben zum/r Schüler/in

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Daten eines Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Name, Vorname: _____

Telefonische Erreichbarkeit: _____

1. Mein Kind nimmt / Ich nehme* an den schulisch beaufsichtigten Schnelltests teil:

   ☐ JA ☐ NEIN

   ☐ Es soll eine Bescheinigung über die Teilnahme ausgestellt werden. (Nur im dringendsten Bedarfsfall)

2. Falls **NEIN** angekreuzt wurde, könnten nachfolgende Befreiungstatbestände bestehen:

   ☐ Mein Kind ist / Ich bin* geimpft / genesen*. (Diese Angabe erfolgt freiwillig.)
   Der Nachweis ist innerhalb von einer Woche nach der ersten Testaufforderung in der Schule vorzulegen.

   ☐ Mein Kind wird / Ich werde* in der Schule am Testtag einen Nachweis über einen Test[2] an einem anderen Ort vorlegen.

3. **Widerspruch** zur Testung:

   ☐ Ich widerspreche einer Testung in der Schule; eine Befreiung nach Punkt 2 liegt nicht vor. Individuelle Gründe (falls gewünscht bitte angeben):

   .....

   Mir ist bewusst, dass diese Entscheidung geprüft wird und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden kann.

4. Einwilligung:

   ☐ Ich stimme der **Übermittlung der Angabe geimpft bzw. genesen**[3] an das zuständige **Gesundheitsamt** zu.
   Hinweis: Im Fall einer bestätigten COVID-19 Infektion ist die Schule verpflichtet dem zuständigen Gesundheitsamt Informationen zum Kontaktmanagement zu übermitteln. Hierzu gehören keine Angaben dazu, ob eine Person geimpft oder genesen ist. Nur wenn eine Einwilligung vorliegt, werden die Angaben an das Gesundheitsamt übermittelt. Unter Berücksichtigung des konkreten Infektionsgeschehens können Gesundheitsämter für geimpfte und genesene Personen Quarantänemaßnahmen begrenzen.

Datum: ..... Unterschrift: .....

---

* Nicht zutreffendes streichen

[1] Siehe §§ 41 ff. Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus.

[2] Vorzulegen ist ein Nachweis eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt (Schnelltest) oder ein Nachweis eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt (PCR-Test).

[3] Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn die letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt und den Anforderungen des Paul-Ehrlich-Instituts hinsichtlich der Anzahl von Impfdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, entspricht.
Personen, deren SARS-CoV-2 Infektion länger als 6 Monate zurückliegt, gelten bereits nach einer verabreichten Impfdosis als vollständig geimpft. Als genesene Person gilt, wer durch einen positiven PCR-Test oder durch eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung, welche sich auf eine mittels PCR-Test bestätigte durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, eine mindestens 28 Tage und nicht länger als 6 Monate zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann.